

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Systemhaus für intelligente EDV-Anwendungen GmbH (im folgenden SIEDA)

§ 1

Vertragsschluss, Geltung der Bedingungen

1. Die Leistungen und Angebote der SIEDA richten sich ausschließlich an Unternehmer.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich: Entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern und Dritten sind nur gültig, wenn SIEDA ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Wenn der Kunde damit nicht einverstanden ist, muss er SIEDA sofort schriftlich darauf hinweisen. Für diesen Fall behält sich SIEDA vor, abgegebene Angebote zurückzuziehen, ohne dass gegenüber SIEDA Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Ist die Lieferung oder Pflege von Software Gegenstand des Auftrages, gelten ergänzend unsere Allgemeinen Lizenzbestimmungen bzw. unsere Allgemeine Supportbestimmungen.
4. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch SIEDA bzw. der Unterschriftsleistung durch beide Parteien zustande. Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind.

§ 2

Lieferung; Vertragsänderung, Auswahl der Produkte

1. Die Lieferung von Software erfolgt durch Übergabe des maschinenlauffähigen Programms und der Handbücher auf Datenträgern, Aufspielen auf Hardware oder durch Datenfernübertragung.
2. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen, auch im Internet, sind keine Beschreibungen der Beschaffenheit, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen, so dass Änderungen und Irrtümer dort vorbehalten sind und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können. Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im Vertrag bezeichneten Produkte mit den in der Funktionsbeschreibung und Handbüchern angegebenen Eigenschaften, Merkmalen und Verwendungszweck. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie ausdrücklich durch SIEDA schriftlich bestätigt werden.
3. Der Kunde trägt das Risiko, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er muss sich über Zweifelsfragen vor Vertragsschluss sachkundig beraten lassen. SIEDA unterbreitet dem Kunden auf Wunsch gerne ein Angebot über Systemberatung.

4. SIEDA verpflichtet sich, die in der schriftlichen Bestätigung genannten Produkte zu liefern. Dabei kann SIEDA in Abstimmung mit dem Kunden genannte Produkte durch technisch gleichwertige ersetzen.

5. Wünscht der Kunde nach Abschluss des Vertrages Änderungen der geschuldeten Leistungen oder erteilt er zusätzliche Aufträge, werden diese seitens SIEDA zu den jeweils aktuell gültigen Honorarsätzen zzgl. Auslagen, Spesen und Reisekosten berechnet. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde nach erfolgter gemeinsamer Abstimmung Änderungen verlangt oder aufgrund fehlender Mitwirkung des Kunden Mehrkosten entstehen. Bei Umtausch von Hardwarelieferungen werden 5% vom Rücknahmewert, höchstens € 50,- berechnet.

§ 3

Leistungszeit, Verzögerungen

1. Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn SIEDA hat einen Liefertermin schriftlich als verbindlich zugesagt. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich bei Umständen, die SIEDA nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern oder technischen Einrichtungen ohne Verschulden von SIEDA, Nichtlieferung durch Zulieferer, fehlende Mitwirkung des Kunden) um den Zeitraum der Verhinderung nebst einer angemessenen Anlaufzeit. SIEDA wird derartige Umstände dem Kunden mitteilen.
2. SIEDA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt und kann sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten der Hilfe Dritter bedienen.

§ 4

Vergütung, Preise, Gefahrtragung

1. SIEDA hat neben ihrer vertraglich festgelegten Vergütung Anspruch auf Erstattung ihrer entstandenen Aufwendungen (Nebenkosten). Bei allen angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
2. Soweit nicht anders vereinbart, liegt den Dienstleistungen gemäß Dienstleistungskatalog grundsätzlich ein Tagessatz von 1.000,- Euro (125,- Euro/Stunde). Für besondere Dienstleistungen gemäß Dienstleistungskatalog gilt ein erhöhter Tagessatz von 1240,- Euro (155,- Euro/Stunde). Die Abrechnung von Dienstleistungen erfolgt grundsätzlich nach Aufwand, wobei für vor Ort erbrachte Leistungen mindestens 75% des Tagessatzes abgerechnet werden. Bei Inanspruchnahme der folgenden Personen gilt vorrangig von einer Festpreisvereinbarung folgender erweiterter Dienstleistungssatz zzgl. Nebenkosten:

| | <u>Tagessatz</u> | <u>Stundensatz</u> |
|-------------|------------------|--------------------|
| Teamleiter/ | 1.240,- Euro | 155,- Euro |

Projektleiter
Geschäftsleitung 1.600,- Euro 200,- Euro

Unter Nebenkosten versteht man die entstandenen Aufwendungen für Reisen, Spesen und Verpflegung sowie für Telefon- und Übertragungskosten, diese werden zusätzlich zu den obengenannten Dienstleistungssätzen abgerechnet.

Die Reisekosten für Fahrten zwischen SIEDA GmbH und dem Kunden werden wie folgt abgerechnet:

Kilometermetersatzpauschale:
€ 0,40 pro gefahrenem Kilometer

Reisezeiten:
werden wie halbe Arbeitszeit, d.h. nach den halben vereinbarten Honorarsätzen abgerechnet.

Der Spesen- und Verpflegungsmehraufwand pro Mitarbeiter und Einsatztag wird wie folgt abgerechnet:

Verpflegungsmehraufwand ohne
Übernachtung (pro Person) € 40,00
Verpflegungsmehraufwand mit
Übernachtung (pro Person) € 100,00
Die zuvor genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

3. Alle Preise entsprechen der jeweils aktuell gültigen Preisliste. Änderungen der aktuellen Preisliste sind daher ohne Vorankündigung jederzeit möglich, berühren jedoch abweichende Vereinbarungen (z.B. Pauschalen) nicht. Die jeweils aktuelle Preisliste ist für Kunden über den Service-Bereich der SIEDA Homepage (www.sieda.com) einsehbar (erfordert ein Login). Der Kunde verpflichtet sich seine Logindaten vertraulich zu behandeln und weder dort vorgehaltene Informationen nicht weiterzugeben oder weitergeben zu lassen.

4. Bei Absage eines vereinbarten Dienstleistungstermins durch den Kunden innerhalb von weniger als 48 Stunden vor dem Termin, werden 25 % des vereinbarten Tagessatzes in Rechnung gestellt.

5. Alle Zahlungen sind nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig und spätestens innerhalb 14 Kalendertagen zahlbar. SIEDA kann Fälligkeits- und Verzugszinsen mindestens in gesetzlicher Höhe verlangen, soweit SIEDA keinen höheren Schaden nachweist. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, und zwar diskont- und spesenfrei. Sie gelten erst nach Gutschrift des Gegenwertes auf den Konten der SIEDA als erfüllt. Zahlungen sind nur an SIEDA zu leisten.

6. Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist SIEDA berechtigt, die Weiterbearbeitung aller Aufträge mit dem Kunden einzustellen, sowie nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von dem Vertrag zurückzutreten, Vorbehaltsware an sich zu nehmen und dem Kunden die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit der SIEDA beruht, nicht geltend machen.

7. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der SIEDA ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten

Forderungen zulässig. Der Kunde darf nur mit Zustimmung der SIEDA Forderungen an Dritte abtreten.

8. Gebühren für behördliche Genehmigungen und Auflagen oder sonstige Leistungen an Dritte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften anfallen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss erlassen worden sind, sind zusätzlich zu erstatten.

9. Sind anlässlich einer Fehlerbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese – rechnerisch abgegrenzt von den Gewährleistungsarbeiten – gesondert zu vergüten.

10. Einwendungen gegen die rechnerische Richtigkeit der Abrechnung und bei Zeitaufwand gegen die Höhe der abgerechneten Stunden sind innerhalb von einem Monat nach Rechnungsstellung schriftlich vorzutragen und zu begründen. SIEDA weist mit Rechnungsstellung auf die Monatsfrist ausdrücklich hin.

11. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe der Ware an den Kunden auf diesen über. Bei Warenversand geht die Gefahr mit Übergabe der Lieferteile an den Spediteur, den Frachtführer oder ähnlichem auf den Kunden über.

§ 5

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen der SIEDA aus dem Vertrag behält sich SIEDA das Eigentum an den gelieferten Produkten vor. Das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht des Kunden an Software wird erst nach vollständiger Bezahlung wirksam.

2. Der Kunde ist im Rahmen der allgemeinen Lizenzbestimmungen berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiter zu veräußern. Der Dritte ist vom Kunden auf die Rechte der SIEDA hinzuweisen. Der Kunde tritt an SIEDA schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung der lizenzierten Software zustehenden Forderungen einschließlich Nebenrechte ab. SIEDA wird die Sicherheiten auf Wunsch des Kunden insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 5% übersteigt.

3. Bei Pfändung oder anderer Beeinträchtigungen durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentum der SIEDA hinzuweisen. Weiterhin ist er verpflichtet, SIEDA unverzüglich telefonisch oder per Fax zu informieren sowie nachfolgend schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Mitwirkungspflichten/ Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Solche offensichtlichen Mängel sind

beim Lieferanten innerhalb von vier Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.

2. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen beim Lieferanten innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden.

3. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

4. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich weiter aus dem Vertrag bzw. seinen Anlagen.

§ 7 Gewährleistung

1. Mängel der gelieferten Sache einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von SIEDA innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Jahr ab Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl des Käufers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren.

Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn SIEDA hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ermöglicht ist, wenn sie von SIEDA verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

SIEDA wird sämtliche Gewährleistungsansprüche der Zulieferer unvermindert an den Kunden weitergeben. SIEDA gewährleistet, dass die Leistungen der Funktionsbeschreibung und den Handbüchern entsprechen. Besondere Zusicherungen sind nur dann verbindlich, wenn diese individuell schriftlich vereinbart werden.

Die Gewährleistung ist grundsätzlich nur in Systemen und/oder Komponenten zu erbringen, die SIEDA geliefert und/oder installiert hat. Schlagen Fehler von anderen Komponenten durch, obliegt die Fehlerbeseitigung dem Kunden.

SIEDA übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software mit anderen Programmen, die nicht im Vertrag aufgeführt sind und zu denen keine gesonderte Schnittstelle hergestellt wird (sonstige Fremdprogramme), zusammenarbeitet.

2. Fehler im Sinne der Gewährleistung sind ausschließlich reproduzierbare Fehler, deren Ursachen in Qualitätsmängeln des Liefergegenstandes sowie Abweichungen der Funktionalität des Liefergegenstandes im Verhältnis zur Funktionsbeschreibung bzw. zu den Handbüchern liegt.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Fehlers ist, dass die Tauglichkeit für den vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch nicht nur unerheblich gemindert ist.

Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, etc. resultiert, ist kein Fehler an der Software. Bei Überlassung von Software gewährleistet SIEDA nicht, dass diese stets unterbrechungsfrei und sicher läuft.

3. SIEDA kann Gewährleistung zunächst durch Nacherfüllung erbringen. Die Nacherfüllung von Softwareleistungen erfolgt nach Wahl von SIEDA durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass SIEDA zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. SIEDA weist darauf hin, dass Software bekanntermaßen nicht frei von Fehlern sein kann und somit in Einzelfällen durch Nacherfüllung eine völlige Beseitigung des Fehlers nicht bzw. nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist. In diesem Falle erklärt sich der Kunde bereit, gemeinsam mit SIEDA ein Konzept für sinnvolle technische und/oder organisatorische Ausweichmöglichkeiten zu entwickeln und durchzuführen. Ein neuer Programmstand oder der vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden dann zu übernehmen, wenn dies für ihn zu einem zumutbaren Anpassungsaufwand führt.

4. Vor dem Hintergrund, dass Software regelmäßig nicht frei von Fehlern sein kann und es sich um komplexe Systeminstallationen handelt, hat der Kunde SIEDA mehrere Nacherfüllungsversuche im Rahmen des Zumutbaren einzuräumen. Dies gilt vor allem innerhalb der ersten drei Monate nach der Einführungsphase.

Falls SIEDA die Nacherfüllung verweigert oder die Nacherfüllung nach mehreren Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Ausschlussfrist endgültig fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen herab zu setzen oder sofern SIEDA den Mangel zu vertreten hat, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der gesetzten Frist rückgängig zu machen. Für Schadensersatzansprüche gilt § 8. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wie z.B. Neulieferung, Vertragskosten, Aufwendungsersatz. Die Nacherfüllung ist insbesondere fehlgeschlagen, wenn der Mangel trotz Beseitigungsversuche nicht behoben wird, zumutbare Fehlerumgehungsmöglichkeiten nicht aufgezeigt werden, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird.

5. Der Anwender trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Mängel. Er überlässt SIEDA im Gewährleistungsfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbeseitigung nach besten Kräften. Es gelten die Mitwirkungspflichten gemäß der vertraglichen Vereinbarungen.

6. Voraussetzung für die Gewährleistung ist stets eine unverzügliche Mängelrüge (siehe auch § 6), sowie der Nachweis des Kunden, dass der Mangel auf den Lieferungen und den Leistungen von SIEDA beruht. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 10 Kalendertagen nach Ablieferung schriftlich gegenüber SIEDA zu rügen.

Weiterhin hat der Anwender seinerseits alles Zumutbare zu unternehmen, um einen Schaden zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten, insbesondere seine Arbeitsergebnisse regelmäßig zu überprüfen und tägliche Datensicherungen vorzunehmen.

7. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien SIEDA von ihrer Leistungspflicht. SIEDA kann den entstandenen Aufwand in Rechnung stellen.

8. Hat der Kunde Eingriffe in Leistungen der SIEDA vorgenommen, so ist SIEDA zur Gewährleistung erst verpflichtet, wenn:

- Art und Umfang des Eingriffs genau dokumentiert werden,
- der Kunde nachweist, dass der festgestellte Fehler weder direkt noch indirekt auf seinem Eingriff beruht,
- der Kunde sich schriftlich bereit erklärt, den Mehraufwand zu tragen, der möglicherweise durch seinen Eingriff seitens SIEDA entsteht.

Die Gewährleistung für Lizenzprogramme entfällt, wenn gegen Lizenzbestimmungen des Vertrages verstoßen wird und der Mangel kausal durch den Lizenzverstoß verursacht wurde. Die Gewährleistung entfällt auch bei Mängeln, die auf Bedienungsfehler, äußere Einflüsse, normaler Verschleiß, Nichtbeachtung von Sicherheitsmaßnahmen oder Nachlässigkeit des Kunden zurückzuführen sind.

Soweit Veränderungen der Daten durch den Kunden durch andere Programme oder Werkzeuge erfolgt sind, so dass diese inkonsistent im Sinne der Nutzung des Standardproduktes werden, erlischt insoweit die Gewährleistung. Für Installation mit durch den Kunden modifizierten Programmen besteht für diesen Teil kein Recht auf Nachführung bei neuen Versionen.

9. Wenn SIEDA dem Kunden vor Vertragsabschluss Software zum Test überlässt, so umfasst die Gewährleistung diejenigen Mängel nicht, die in der Testzeit entdeckt worden sind oder grob fahrlässig vom Kunden nicht entdeckt wurden. Dies gilt nicht, soweit sich der Kunde die Mängelbeseitigung ausdrücklich vorbehält.

10. Kann SIEDA nachweisen, dass sie den Fehler nicht zu vertreten hat, hat SIEDA einen Anspruch auf Vergütung der Tätigkeit nach ihren üblichen Vergütungssätzen.

11. Die Beweislast, dass eine Werbeaussage die Kaufentscheidung des Kunden beeinflusst hat, obliegt dem Kunden. Im übrigen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern § 7 Abs. 1-10 nicht verbunden.

§ 8

Haftung/ Verjährung

1. SIEDA schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Die Parteien gehen davon aus, dass in den Fällen **leichter Fahrlässigkeit** und die bei Vertragsabschluss typischen und vorhersehbaren Schäden im einzelnen Schadensfall einen Betrag von 50.000 € und im jeweiligen Vertragsjahr einen Betrag von maximal 200.000 € nicht übersteigt. Daher wird die Haftung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Verwenders oder

seines Erfüllungsgehilfen auf 200.000 € begrenzt, sofern in Höhe dieses Betrages die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden abgedeckt werden und dem Schädiger grob schuldhaftes Verhalten nicht zur Last fällt.

Gehaftet wird nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen von SIEDA oder ihrer Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

SIEDA haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, mit Ausnahme leichter Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, Personen- und Gesundheitsschäden und in Fällen der Produkthaftung. Im Übrigen ist die Haftung der SIEDA für alle sonstigen Ansprüche des Kunden - insbesondere auch aus Garantien - bis zu einem Höchstbetrag des Auftragsnettowertes bzw. bei Pflegeverträgen auf die Jahresnettopflegevergütung.

2. Das Risiko der Nichtlieferung für von SIEDA zugekaufter Ware trägt SIEDA nur dann, wenn die Bestellung beim Lieferanten nicht rechtzeitig erfolgt ist oder SIEDA sonst hierfür verantwortlich gemacht werden kann.

3. Soweit eine Versicherung von SIEDA für den Schaden entsteht, stellt SIEDA dem Kunden die Versicherungszahlung ohne Rücksicht auf die getroffenen Haftungsbeschränkungen in vollem Umfang zur Verfügung, abzüglich des eventuell von SIEDA bereits gezahlten Betrages.

4. Für Ansprüche des Kunden auf Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, für deliktische Ansprüche von zwei Jahren. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kunde vom Schadensereignis Kenntnis erlangt.

5. Ein Mitverschulden des Kunden ist diesem anzurechnen:

Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet SIEDA ebenfalls nur in dem aus diesem Paragraphen ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre. Der Kunde hat regelmäßig seine Arbeitsergebnisse zu überprüfen.

6. Einseitige Aufnahme von Verhandlungen über einen Anspruch hemmen die Verjährung nicht.

7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen in diesem Paragraphen nicht verbunden.

§ 9

Rechte/Rechte Dritter

1. SIEDA gewährleistet, dass durch die Einräumung von Softwarenutzungsrechten keine Rechte Dritter verletzt werden, welche einer Nutzung der Software durch den Kunden im vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen. SIEDA wird den Kunden von allen

Ansprüchen freistellen und gerichtlich auferlegte Kosten übernehmen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäß genutzte Software und Dokumentation hergeleitet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde SIEDA über solche Ansprüche frühzeitig unverzüglich und umfassend schriftlich benachrichtigt hat und SIEDA alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen – jedoch mit aller erforderlichen Unterstützung des Kunden - vorbehalten bleiben. Der Kunde darf von sich aus derartige Ansprüche nicht anerkennen.

2. Sind gegen den Kunden Ansprüche gemäß Absatz 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann SIEDA auf ihre Kosten die Software oder Dokumentation in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann der Kunde bei Unzumutbarkeit nach schriftlicher Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung den Vertrag rückgängig machen. Für Schadensersatzansprüche gilt § 8.

3. SIEDA hat keine Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 2, falls die Ansprüche gemäß Absatz 1 auf vom Kunden bereitgestellten Programmen oder Daten oder darauf beruhen, dass das Programm und darin enthaltene Datenbestände nicht in einer von SIEDA gelieferten gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderen als in der Funktions-/Leistungsbeschreibung und im Vertrag angegebenen Einsatzbedingungen benutzt wurden.

§ 10

Rückabwicklung/Anrechnung von Nutzen/Kündigungsfrist

Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag aus gesetzlichen Gründen (nicht Pflegevertrag) werden die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts von der SIEDA erbrachten Lieferungen und Leistungen wie folgt behandelt:

a) Die Zahlung für Softwarelizenzengebühren werden dem Kunden zurückerstattet. Dabei hat sich der Kunde den von ihm gezogenen wirtschaftlichen Nutzen anrechnen zu lassen. Dieser beträgt für die Dauer der Nutzung der betroffenen Komponenten nach Aufnahme des Echtbetriebes der entsprechenden Module 2,5% der einmaligen Softwarelizenzengebühren pro angefangenen Monat der Nutzung. Für Datenbanksoftware gelten entsprechend 5%.

b) Bei den bis zur Ausübung des Rücktritts tatsächlich erbrachten Dienstleistungen (Einführungs-, Implementierungs-, Schulungsdienstleistungen) wird, unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts, eine Reduzierung der Dienstleistungsvergütung um 25% vorgenommen.

c) Gezahlte Pflegegebühren werden nur für den Teil zurückerstattet, der auf den Zeitraum nach der Kündigung entfällt, d.h. der als Vorauszahlung gezahlt wurde.

d) Die Rücknahme der bezahlten Hardware (z.B. Zeiterfassungsterminals) erfolgt durch SIEDA bis zu einem halben Jahr nach Lieferung der Hardware und nur auf freiwilliger Basis sofern nicht anderes vertraglich vereinbart ist. Die Rückerstattung des Kaufpreises beläuft sich auf 50% der gezahlten Hardwarekosten, vorausgesetzt die Hardware befindet sich in einem einwandfreien, wiederverkäuflichen Zustand. Verbrauchsmaterialien zum Betrieb der Hardware (z.B. Transponderkarten bzw. –schlüsselanhänger) sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

§ 11

Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechnen jede Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

2. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich solche Umstände mit.

3. Die Haftung wegen höherer Gewalt, insbesondere für Streik, Aufruhr, Feuer, Hochwasser und sonstige Naturkatastrophen, ist ausgeschlossen.

Jede Partei kann Leistungen aus den Verträgen kündigen, wenn eine solche Lage mindestens 100 Kalendertage andauert.

§ 12

Allgemeine Vorschriften

1. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertrag, soweit nicht ausdrücklich zugelassen, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SIEDA zulässig. SIEDA ist jedoch berechtigt, den Vertrag insgesamt auf mit ihr verbundene Unternehmen zu übertragen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist. Gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kaiserslautern, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. SIEDA ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Kunden allgemein zuständig ist.

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).